

RS Vwgh 1988/12/1 88/09/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1988

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §18;

AuslBG §2 Abs2 litd;

AuslBG §2 Abs3 litb;

Rechtssatz

Gemäß § 2 Abs 2 lit d AuslBG gilt auch die Verwendung "nach den Bestimmungen des § 18" als Beschäftigung; in einem solchen Fall ist gem § 2 Abs 3 lit b AuslBG der Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, dem Arbeitgeber "gleichzuhalten".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090008.X02

Im RIS seit

06.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at